

Nutzungsvereinbarung zur Ausleihe von E-Bikes

1. Gegenstand und Umfang der Ausleihe

Die Gemeinde Wilnsdorf überlässt dem nachfolgend genannten Entleiher

Name, Vorname des Entleihers

Anschrift

Personalausweis-Nr.

entsprechend der umseitig genannten Leihbedingungen für den nachfolgend vereinbarten Zeitraum

Dauer der
Ausleihe:

Abholdatum

bis

Rückgabedatum

folgende/s E-Bike/s zur Nutzung

- Herrenbike
- Damenbike

2. Kosten

Für die Entleihe wird eine Gebühr von 10€ pro Kalendertag und Fahrrad erhoben.

Entleihgebühr gesamt

Die Kosten für eine Reinigung übermäßig verschmutzter E-Bikes sind vom Entleiher zu erstatten.

3. Versicherung und Haftung

Der Entleiher sorgt in der gesamten Leihzeit für einen angemessenen Schutz der E-Bikes gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte. Weitere Informationen zur Haftung finden Sie umseitig.

- Der Entleiher bestätigt, dass er über eine private Haftpflichtversicherung verfügt.
- Sicherheitsbelehrung/ Bedienungshinweise sind erfolgt.

Wilnsdorf, den _____

Entleiher

i.A.

Gemeinde Wilnsdorf
Die Bürgermeisterin

Leihbedingungen für E-Bikes der Gemeinde Wilnsdorf

I Das E-Bike und seine Benutzung

1. Der Entleiher erkennt durch die Übernahme des ausgeliehenen E-Bikes an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Entleiher darf das E-Bike nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das E-Bike darf ohne schriftliche Einwilligung des Verleihers nicht zu Testzwecken im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland und im Übrigen auch nicht zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

II Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich, das E-Bike pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort und in verschlossenem Zustand abzustellen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des E-Bikes der Gemeinde Wilnsdorf mitzuteilen.

III Reparatur

Wird eine Reparatur aufgrund eines Schadens notwendig, der auf unsachgemäßer Behandlung durch den Entleiher oder auf dessen Verschulden beruht, hat der Entleiher die Kosten zu tragen.

IV Unfall/ Diebstahl

Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das E-Bike in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Entleiher dem Verleiher einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Einbeziehung einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

V Haftung

1. Beschädigungen eines E-Bikes oder der Ausstattung sind vom Entleiher auf der Basis der real anfallenden Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungskosten, unbeschadet etwaiger Versicherungsabrechnungen, zu ersetzen.
2. Der Entleiher haftet für die schuldhaft Beschädigung des E-Bikes und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
3. Soweit ein Dritter dem Verleiher Schäden ersetzt, wird der Entleiher von seiner Ersatzpflicht frei.
4. Der Entleiher haftet während der gesamten Leihdauer für das E-Bike und die Ausstattung.

VI Rückgabe des E-Bikes

1. Der Entleiher hat das E-Bike spätestens am Ende der vereinbarten Ausleihzeit der Gemeinde Wilnsdorf am vereinbarten Ort zurückzugeben, während der Geschäftszeiten der Gemeinde Wilnsdorf bzw. der Öffnungszeiten des Museum Wilnsdorf.
2. Eine Verlängerung der Ausleihzeit bedarf der Einwilligung der Gemeinde Wilnsdorf vor Ablauf der Ausleihzeit.
3. Wird das E-Bike nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Entleiher der Gemeinde Wilnsdorf für jeden angefangenen Tag die dreifache Gebühr pro Rad zu zahlen.
4. Die Gemeinde Wilnsdorf ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des E-Bikes aufgetretene Mängel, für die der Entleiher haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

VII Abschließendes

1. Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne der Ausleihbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.